

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/7/11 3Ob1031/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Hule, Dr.Klinger, Dr.Angst und Dr.Schalich als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Dr. Monika S***, im Haushalt tätig, Marktplatz 4, D-4000 Düsseldorf-Benrath, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Dr.Otto Kern und Dr.Wulf Kern, Rechtsanwälte in Wien, wider die verpflichtete Partei DDr. Peter S***, Rechtsanwalt, Cottagegasse 40, 1180 Wien, vertreten durch Dr.Manfred Lampelmayer, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 623.820,55 sA, in Folge außerordentlichen Revisionsrekurses der verpflichteten Partei gegen den Beschluß des Kreisgerichtes Leoben als Rekursgerichtes vom 22. Mai 1990, GZ R 304/90-8, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der verpflichteten Partei wird gemäß § 78 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528 a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Die Revisionsrekursbeantwortung der betreibenden Partei wird zurückgewiesen

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Abgesehen davon, daß die Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit des Erfolges der auf Einstellung der Exekution abzielenden Aktion des Verpflichteten hier nur den Einzelfall betrifft, ist in dem vorliegenden Verfahrens Stadium der Zwangsversteigerung noch kein schwer zu ersetzender Vermögensnachteil des Aufschiebungswerbers erkennbar (RZ 1990/60).

Die Rechtsmittelgegenschrift ist unzulässig, weil es sich überhaupt nicht um den Fall eines zweiseitigen Rechtsmittels handelt.

Anmerkung

E21150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0030OB01031.9.0711.000

Dokumentnummer

JJT_19900711_OGH0002_0030OB01031_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at